

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Kur-Badische Bücher Censur-Ordnung

Baden

Carlsruhe, 1804

Art. VII.

[urn:nbn:de:bsz:31-145129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-145129)

Leihbibliothek, aber zu keiner weitem besondern Vergütung.

4.) Bey Vermeidung der gesetzlichen Strafen gegen das Geschenknehmen darf Niemand eine hiernach nicht abgemessene Belohnung, unter welcherley Mantel und Vorwand sie auch verhält sey, weder fordern noch ungefordert, es sey vor oder nach der Censur, annehmen.

Art. VII.

Die Beschwerden, welche etwa von einem oder anderem Bücherausgeber wider die Censurdekrete der Censoren erhoben werden wollten, sind folgendermaßen zu erledigen:

1.) Wo über versagten Druck einer Schrift oder eines Theils ihres Inhalts geklagt werden wollte, muß der Supplikant die Schrift mit dem Censurdecret unter kurzer Verzeichnung der Gründe, welche er zur Rechtfertigung seiner Beschwerde zu haben vermeinet, dem Vorstand jenes Collegii übergeben, welchem die Direction der Censur in dem befragten Fall zusteht; dieser muß gleichbalden durch
sein

sein darauf Schreibendes Resolutum die Censur-
 commission zu einem unverweilt ad Collegium
 zu erstattenden ihm aber zuzusendenden Bericht
 Amtshalber auffordern; wann dieser Bericht
 einkommt, und die Sache wäre durch solchen,
 und durch eine in der Geschwindigkeit mögli-
 che Vergleichung des Berichts mit der Schrift
 kurz ins Klare zu setzen, soll dieser sie den
 nächsten Rathstag in Proposition bringen, an-
 dernfalls sie einem Rath des Collegii zu sei-
 nem jedoch niemals über acht Tage zu ver-
 schiebenden Referat über den Grund oder Un-
 grund der Censuranstände zustellen. Vereini-
 gen sich im Rath nachmals eminenter majora,
 mithin wenigstens $\frac{2}{3}$ der zum Collegio gehöri-
 gen Stimmen, für die Aufhebung oder Be-
 stätigung der Censurversagung, so erfolgt eins
 oder das andere, ohne daß eine weitere Re-
 cursgestattung dawider statt hat; und ist nur
 für die unaufgehaltene längstens in 24 Stun-
 den zu vollendende Expedition und Verkündung
 zu sorgen. Wäre aber das Collegium entwe-
 der einmüthig unschlüssig, oder in seinen Ur-
 theilen so getheilt, daß sich nicht $\frac{2}{3}$ für eine
 Entschliessung vereinigen; so muß die Sache
 Uns vorgetragen werden, und nachmals dasje-

nige, was Wir darauf resolviren, oder Unserm GeheimenRathscollégio zu beschliessen überlassen werden, ebenfalls ohne weitere Reclamation, zum unverschieblichen Vollzug kommen. Bis zum Erfolg der Entscheidung aber muß mit dem Druck eingehalten werden.

2.) Bey den Verkauf- und Lesecensuren, wo der Nachtheil von einer einzelnen Versagung für das Publikum und für den Gewerbsmann von der Wichtigkeit nicht ist, um die gleiche Behelligung Unserer Diakasterien billig zu machen, können Wir eben deswegen den Reclamationen über einzelne Versagungen der Censurcommissionen nicht statt geben; wohl aber mag der Gewerbsherr die Documente der einzelnen Versagungsfälle aufheben. Glaubt er sodann durch Zusammenstellung mehrerer und wenigstens dreyer zu verschiedener Zeit vorgefallenen Versagungen, von denen sämtlich er den Ungerund nach Unserer Censurordnung zu rechtfertigen vermaynet, eine allzugroße Strenge der Censur darthun zu können; so bleibt ihm frey, darüber auf vorige Art Beschwerde einzureichen, die auf ähnliche Weise zur Erledigung gebracht wird, und worauf, je nach

dem das Ermessen des Collegii ausfällt, entweder eine Abweisung des Supplicanten, oder eine Belehrung des Censors, wie und worinn er sich in Zukunft milder zu benehmen habe, statt haben muß. Sämmtlich diese Beschwerdenerledigung muß durchaus unentgeltlich und tarfren geschehen.

Art. VIII.

Die Verantwortlichkeit für den Vollzug dieser Verordnung theilet sich hiernach in mehrere Aeste.

1.) Unsere Hofrathscollégia sind lediglich Uns, aber keineswegs einem Dritten — zwar nicht für den Inhalt der Censuren, sondern nur für die jederzeitige Aufrechthaltung dieses Gesetzes, für die schlennige Veranstellung der Censur, und für die Erledigung der Anstände responsabel.

2.) Die Censoren und Censurcommissionen müssen Censurwidrige Schriften, die durch ihre Erlaubniß in Druck oder Curs kämen, gegen Uns und Unsere obgedachte Hofrathscollégia